

REGLEMENT ÜBER DIE DEFINITIVE EINFÜHRUNG DES ORTSBUSSES

Die Urversammlung von Naters

- eingesehen Art. 6, 16 Abs. 1 lit.h und 95 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- eingesehen Art. 4 und 5 des Reglementes über die Gemeindeordnung vom 14. Juni 1981;
- eingesehen die Erwägungen der interkommunalen Ortsbus-Kommission;
- auf Antrag des Gemeinderates;

beschliesst:

Art. 1
Grundsatz In der Agglomeration Brig-Glis/Naters wird ein öffentlicher Busbetrieb geführt. Das vorliegende Reglement ordnet den Betrieb dieses Ortsbusses.

Art. 2
Organisation Die Organisation des öffentlichen Busbetriebes

obliegt dem Gemeinderat. Er legt das Konzept, namentlich die Linienführung, den Fahrplan und die Bustypen fest.

Der Gemeinderat kann den Busbetrieb an einen Dritten übertragen; dieser wird von der Gemeinde bei der zuständigen Bundesbehörde als Konzessionsträger vorgeschlagen. Der Auftrag an den Drittunternehmer wird aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung vergeben.

Soweit es der gemeinsame Betrieb erfordert, haben sich die Räte der betroffenen Gemeinden in bezug auf die Organisation und die Finanzierung des Busbetriebes zu einigen.

Art. 3

Finanzierung

Die Kosten des Busbetriebes werden unter den beteiligten Gemeinden aufgrund der auf ihrem Gemeindegebiet gefahrenen Jahreskilometer aufgeteilt. Soweit bei einzelnen Streckenabschnitten die gefahrene Kilometerzahl nicht dem territorialen Nutzen des Busbetriebes entspricht, haben die Räte der betroffenen Gemeinden eine entsprechende Änderung dieser Kostenaufteilung zu vereinbaren.

Die Kosten des Busbetriebes werden durch die Erhebung von Benutzergebühren, durch Beiträge aus der Gemeindekasse sowie durch allfällige andere Einnahmen im Zusammenhang mit dem Busbetrieb gedeckt.

Art. 4

Benutzergebühren

Der Gemeinderat legt die von den Benützern zu entrichtenden Gebühren in einem Tarif fest. Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusam-

men mit den übrigen Erträgen aus dem Busbetrieb höchstens die Gesamtaufwendungen des Busbetriebes decken.

Die Höhe der Gesamtaufwendungen ergibt sich aus der Jahresrechnung des Transportbeauftragten mit den entsprechenden Unterlagen, welche dieser jährlich zuhanden des Gemeinderates zu erstellen hat.

Ausgabeabschluss	Art. 5 Zwecks Finanzierung der Kosten des öffentlichen Busbetriebes wird der Gemeinderat von Naters zu einer jährlich wiederkehrenden Ausgabe von maximal Fr. 450'000,-- ermächtigt. Dieser Betrag erhöht sich bei einer Teuerung jeweils entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise.
Flankierende Massnahmen	Art. 6 Die Gemeinde prüft und fördert im Rahmen ihrer Verkehrspolitik flankierende Massnahmen zur Unterstützung des Busbetriebes.
Schlussbestimmung	Art. 7 Dieses Reglement ersetzt das Ortsbusreglement der Gemeinde Naters vom 2. Juli 1991, welches mit Inkrafttreten dieses Reglementes aufgehoben wird.
Vorbehalt	Art. 8 Die definitive Einführung des öffentlichen Busbetriebes setzt voraus, dass auch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Brig-Glis das Reglement über die definitive Einführung des öffentlichen Busbetriebes annehmen.

Inkrafttreten **Art. 9**
Das vorliegende Reglement wird in einem Urnengang der Volksabstimmung und nach dessen Annahme dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt. Er bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

- genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 7. November 1994;
 - beraten in der Urversammlung vom 30. November 1994;
 - genehmigt in der Urversammlung der Gemeinde Naters anlässlich des Urnenganges vom 4. Dezember 1994;
 - homologiert durch den Staatsrat am 8. Februar 1995;
 - in Kraft getreten am 8. Februar 1995.
-

INHALTSVERZEICHNIS

	Geltungsbereich	Seite
Art. 1	Grundsatz	1
Art. 2	Organisation	2
Art. 3	Finanzierung	2
Art. 4	Benutzergebühren	3
Art. 5	Ausgabebeschluss	3
Art. 6	Flankierende Massnahmen	3
Art. 7	Schlussbestimmung	3
Art. 8	Vorbehalt	4
Art. 9	Inkrafttreten	4
